

## Analyse der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zum Status von Stadttauben

Zürich, 3. Mai 2023

*Im Rahmen ihres Rechtsauskunftsdienstes wird die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob Stadttauben als Wild- oder Haustiere zu betrachten sind. Die Meinungen hierzu scheinen sowohl in der Fachwelt als auch innerhalb von Behörden und Legislative auseinanderzugehen. Die Frage ist relevant, weil die Statusbestimmung zu unterschiedlichen rechtlichen Implikationen führt. Die TIR hat sich deshalb eingehend mit dem Status von Stadttauben auseinandergesetzt. Sie möchte dazu beitragen, diese Frage grundlegend zu klären, um auf dieser Basis die weiteren rechtlichen Ableitungen Schritt für Schritt vornehmen zu können.*

### A. Stadttauben – eine Definition

Vorab ist die Frage zu klären, von welchen Tieren gesprochen wird, wenn von Stadttauben oder Strassentauben die Rede ist. Gemeint sind Tauben, die sich in städtischen Gebieten oder städtischer Agglomeration angesiedelt und sich weitgehend an eine stark durch den Menschen geprägte Umgebung angepasst haben. Sie leben meist in grösseren Populationen eng beieinander.

### I. Rechtliche Kategorisierung von Tieren im Allgemeinen

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Kategorisierung dieser Tauben als *Haus-* oder *Wildtiere*. Sie entscheidet über die weiteren rechtlichen Implikationen bezüglich des Umgangs mit ihnen. Hierbei ist zu beachten, dass die Begriffsverwendung und somit auch die Definition etwa von *Wildtieren* in verschiedenen Erlassen unterschiedlich sein kann.<sup>1</sup>

Tierschutzrechtlich werden sämtliche Tiere gemäss ihrem Domestikationsstatus in die beiden Kategorien *Haus-* oder *Wildtiere* unterschieden (Art. 2 Abs. 1 TSchV). Eine weitere, zusätzliche Unterscheidung erfolgt aufgrund ihrer Nutzungsart als Heim-, Nutz- oder Versuchstiere (Art. 2 Abs. 2 TSchV).

---

<sup>1</sup> Zur Kritik hieran siehe allerdings Seite 10.

Die Jagdgesetzgebung bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG<sup>2</sup> unter anderem die Erhaltung der Lebensräume der einheimischen und ziehenden *wildlebenden* Säugetiere und Vögel und spricht im Weiteren generell von *wildlebenden Tieren* oder *Wildtieren*<sup>3</sup>.

Hybriden zwischen wildlebenden Tieren und Haustieren werden gemäss Anhang 1 der JSV in Anlehnung an das Tierschutzrecht den Wildtieren gleichgestellt. Der hierfür einschlägige Art. 86 lit. a TSchV bezeichnet Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform als *Wildtierhybriden* und stellt diese den *Wildtieren* gleich.

Die Naturschutzgesetzgebung indessen spricht etwa von *einheimischen Tierarten* (Art. 1 lit. d und Art. 18 Abs. 1 NHG), *frei lebenden Tieren* (Art. 19 NHG) und der *wildlebenden Tierwelt* (Art. 14 NHV) und bezieht die *wildlebenden Säugetiere und Vögel* gemäss Jagdgesetzgebung ausdrücklich in seinen Geltungsbereich mit ein (Art. 20 Abs. 2 NHV).

Sowohl in der Jagd- als auch in der Naturschutzgesetzgebung beziehen sich die Begriffe *wildlebend* oder *frei lebend* soweit ersichtlich auf die Lebensweise der jeweiligen Tierart und nicht auf Individuen oder einzelne verwilderte Populationen, womit eigentliche Wildtiere ohne Domestikationshintergrund gemeint sein dürften.

## II. Verwilderung – Terminologie

Als gemeinhin anerkannt gilt, dass Stadtauben – zumindest grösstenteils – Nachkommen domestizierter Tauben, namentlich von Brief-, Hochzeits-, Sport-, Zucht- und Rassetauben (*Columba livia forma domestica*) sind, die allesamt ursprünglich auf die wild lebende Felsentaube (*Columba livia*) zurückgehen.<sup>4</sup> Stadtauben werden im Allgemeinen als *Columba livia forma domestica* oder *forma urbana*<sup>5</sup> bezeichnet, weil sie sich abseits der Gefangenschaft in der "Freiheit" durchzuschlagen wissen. Sie werden häufig als verwildert bezeichnet, wobei dem Begriff "Verwilderung" unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird.

Eine Verwilderung von Haustieren kann etwa erfolgen, wenn ein Tier sich nicht mehr in menschlicher Obhut befindet, in der Folge eine gewisse Scheu gegenüber Menschen entwickelt und auf sich selbst gestellt ist. Im rechtlichen Sinne ist dieser Begriff oftmals eng mit dem Status der Herrenlosigkeit verbunden, wenn der rechtmässige Eigentümer oder auch Besitzer nicht mehr eruiert werden kann. Von Verwilderung wird zuweilen jedoch auch schon dann gesprochen, wenn ganzjährig im Freien gehaltene Haus- oder Wildtiere – bspw. Rinder, Schafe oder Strausse – ohne direkten Kontakt zum Menschen in gewissem Masse verwildern und sich nur noch unter

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, [SR 922.0](#).

<sup>3</sup> Der Begriff «Wildtiere» findet sich ausschliesslich in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988, [SR 922.01](#), bspw. in Art. 4<sup>ter</sup> JSV: Ruhezonen für Wildtiere.

<sup>4</sup> Vgl. allerdings Müller/Stach/de Koster, S. 14 zur Ahnenforschung bei Haustauben.

<sup>5</sup> Vogel, S. 32 ff.

erschweren Bedingungen anfassen und etwa tierärztlich untersuchen lassen.<sup>6</sup> In beiden Fällen wird der Domestikationsstatus der betroffenen Haus- bzw. Wildtiere nicht angezweifelt, vielmehr ist mit der Verwilderung ein bestimmtes Verhalten dieser Tiere gemeint, das als Ausdruck einer nicht auf bestimmte Bezugspersonen gerichtete Lebensweise gewertet werden kann.

Es geht hierbei also eher um die Frage der Zutraulichkeit oder Zahmheit, die durchaus auch von Wildtieren in Gefangenschaft erworben werden kann. Zahme Wildtiere sind nicht domestiziert und werden auch nach Jahrzehnten in Gefangenschaft und menschlich selektierter Zucht nicht zum Haustier,<sup>7</sup> vielmehr geht der Domestikationsprozess mit grundlegenden und tiefgreifenden Anpassungen der Physiologie einer ursprünglichen Wildform an eine stark menschlich geprägte Haltungsumwelt einher.<sup>8</sup>

Zuweilen wird der Terminus Verwilderung jedoch auch im Zusammenhang mit einer gewissen Rückentwicklung hin zur wild lebenden Form verwendet. In diesem Fall wird von einer Dedomestikation gesprochen, die entsprechenden Arten gelten als Pariaform des Haustieres. Hierbei ist allerdings nicht davon auszugehen, dass eine vollständige oder auch nur weitgehende Rückentwicklung etwa der anatomischen Veränderungen als Folge des Domestikationsprozesses stattfindet. So sind etwa die Unterschiede zwischen Wild- und domestizierter Form bzgl. Organgrösse, insbesondere Hirngewicht, und Verhalten im Allgemeinen deutlich grösser als jene zwischen Haustieren und ihren Pariaformen.

Vorliegend wird der Begriff der Verwilderung nicht im Sinne einer Dedomestikation verwendet, vielmehr orientieren wir uns an der Verwendung des Begriffs gemäss Schweizer Recht. Hierbei ist insbesondere Art. 5 Abs. 3 JSG hervorzuheben, der zwei Tiergruppen nennt, die von der Verwilderung im Sinne einer "Entzähmung" besonders häufig betroffen sind: verwilderte Hauskatzen und verwilderte Haustauben.

### III. Verwilderung in Bezug auf Stadtauben

Die Bezeichnung *Columba livia domestica* wird in Bezug auf Stadtauben fast ausnahmslos verwendet,<sup>9</sup> unter anderem von der Vogelwarte Sempach<sup>10</sup>, von Prof. Daniel Haag-Wackernagel<sup>11</sup> und von den Gutachtern Dr. Christian Arleth und Dr. Jens Hübel<sup>12</sup>. Bereits im Namen ist der Begriff "domestiziert" enthalten, was angesichts der Abstammung dieser Tauben von den Haustauben nahe liegt.

---

<sup>6</sup> Vgl. etwa TVT, S. 6.

<sup>7</sup> Vier Pfoten/TIR/ProTier, S. 11 f.

<sup>8</sup> O'Regan/Kitchener, passim.

<sup>9</sup> Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 1.

<sup>10</sup> Schweizerische Vogelwarte, [www.vogelwarte.ch](http://www.vogelwarte.ch) (Vögel > Vögel der Schweiz > Strassentaube).

<sup>11</sup> Haag, Brutschwarm, S. 209.

<sup>12</sup> Arleth/Hübel, passim.

Weitgehend einig scheinen sich die verschiedenen Exponenten auch darüber zu sein, dass sich Stadtaubenpopulationen praktisch ausnahmslos aus Nachkommen domestizierter Tauben, insbesondere aus dem Nutzungsbereich des Taubensports,<sup>13</sup> zusammensetzen. Deutlich seltener in Stadtaubenbeständen sind Individuen aus der Rassezucht, die auf optische Merkmale ausgerichtet ist.<sup>14</sup> Zuweilen wird in der Literatur vermutet, dass auch Feldtauben zu den Ahnen der bereits seit vielen Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten existierenden Strassentauben gehören.<sup>15</sup> Feldtauben gelten einerseits als direkte Nachkommen gezähmter Felsentauben und mithin als erste Rasse der Haustaube.<sup>16</sup> Andererseits zählen zur Gattung *Columba* auch Wildtaubenformen, die als überwiegend baumbewohnende Feldtauben bezeichnet werden, so etwa die vorwiegend im Wald lebende Ringeltaube (*Columba palumbus*).<sup>17</sup>

Dokumentiert ist, dass Haus- bzw. Feldtauben früher häufig im Freiland in Taubenhäusern gezüchtet und gehalten wurden, wobei deren selbstständige Futterbeschaffung von Bedeutung war.<sup>18</sup> Ob es hierbei im Zuge der Verwilderung auch zu einer Vermischung mit wilden Feldtauben gekommen ist, scheint unklar zu sein, zumindest ist die verfügbare Literatur diesbezüglich unpräzise und wenig aufschlussreich.<sup>19</sup> Im Allgemeinen scheint allerdings eher davon ausgegangen zu werden, dass sich verwilderte Haustauben zusammengeschlossen und in eigenen Populationen weitgehend unabhängig von Haus- oder Wildtauben fortgepflanzt und in gewisser Masse auch weiterentwickelt haben.<sup>20</sup>

Rückkreuzungen mit der Wildform (Felsentaube) finden zumindest in der Schweiz nicht statt, da diese hierzulande nicht vorkommt.<sup>21</sup> Auch Verpaarungen mit andern Wildtaubenarten sind

---

<sup>13</sup> Früher wie heute wurden und werden Tauben indessen auch als Fleisch- und Düngerlieferanten sowie insbesondere im militärischen Kontext als Kommunikationsmittel gezüchtet und gehalten. Gemäss Müller/Stach/de Koster, S. 15, ist die Entwicklungsgeschichte der Haustauben in engem Zusammenhang mit der menschlichen Kulturgeschichte zu sehen; siehe auch Vogel, S. 15 ff.

<sup>14</sup> Stadt Zürich, S. 1; Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 1, 11; vgl. auch Vogel, S. 26.

<sup>15</sup> Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 1. Gemäss Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 37, lässt sich die Bildung von Strassentaubenbeständen aus extensiv gehaltenen Feldtauben auch heute noch beobachten, bspw. in der griechischen Stadt Tinos.

<sup>16</sup> Vogel, S. 44 f. Gemäss Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 1, unterschieden sich die frühen, bereits im Römischen Reich und später im Mittelalter extensiv gehaltenen Feldtauben von der Wildform nur wenig. Obwohl bereits damals auch Rassetauben gezüchtet wurden, sei erst in der Neuzeit eine Vielzahl an züchterisch teilweise stark veränderten Taubenrassen entstanden. Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 37 bezeichnet Feldtauben als "wenig domestizierte Nutztauben" und geht davon aus, dass die meisten domestizierten Haustauben aus solchen Feldtauben erzüchtet wurden.

<sup>17</sup> Willig Hans-Peter, Biologie Seite, Eintrag "Ringeltaube", abrufbar unter <https://www.biologie-seite.de/Biologie/Ringeltaube>.

<sup>18</sup> Vgl. Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 1, 11. Mitunter ist von Feldtauben, Feldflüchtern oder Feldfliegern die Rede, die in Schwärmen von einigen hundert Individuen auf Feldern Nahrung suchten, Wikipedia, Eintrag "Feldtaube (Haustaube)", mit Verweis auf Schütte/Stach/Wolters, S. 62. In Bezug auf die noch heute praktizierte Feldtaubehaltung auf der griechischen Kykladeninsel Tinos Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 35.

<sup>19</sup> So etwa Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 1.

<sup>20</sup> Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 37, geht davon aus, dass sich Haus- und Feldtauben bereits seit der frühesten Domestikation aus der menschlichen Obhut befreit und sich in Städten angesiedelt haben.

<sup>21</sup> Dasselbe gilt für Deutschland, Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 1. Gemäss Hübel, Min. 26:40, findet im natürlichen Verbreitungsgebiet von Felsentauben aber durchaus eine Vermischung mit Stadtauben statt, sofern eine gewisse räumliche Nähe gegeben ist, vgl. auch Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 37; Baldaccini, S. 52.

unwahrscheinlich,<sup>22</sup> nicht zuletzt aufgrund ihrer unterschiedlichen Körpergrösse und Lebensweise. Bei deren Nachkommen würde es sich um Wildtierhybriden handeln, die den Wildtieren in tierschutzrechtlicher Hinsicht gemäss Art. 86 TSchV gleichgestellt wären.

DNA-Untersuchungen von Stadttaubenpopulationen auf mehreren Kontinenten zeigen durchwegs eine jeweils hohe Übereinstimmung mit zumeist lokalen Haustaubenrassen, insbesondere Brieftauben, woraus zu schliessen ist, dass entflogene Zuchttauben aus menschlicher Hand einen nicht unwesentlichen Anteil an Stadttaubenpopulationen ausmachen.<sup>23</sup> Obschon der Zuwachs in Stadttaubenbeständen durch entflogene Haustauben zuweilen als gering eingeschätzt wird,<sup>24</sup> da Untersuchungen in Brutkolonien verschiedener Städte einen tiefen Anteil an (beringten) Brieftauben zeigten,<sup>25</sup> lässt der genetische Mix, den die meisten analysierten Stadttaubenpopulationen zeigen und der in jeder Region einzigartig ist, kaum Zweifel daran, dass Stadttauben noch immer stark unter dem Einfluss ihrer Verwandtschaft mit Haustauben stehen.

Dennoch wird teilweise von einem Entdomestizierungsprozess ausgegangen, getrieben durch natürliche Selektion.<sup>26</sup> Als hierfür ausschlaggebend bzw. diesen Prozess erleichternd wird etwa die im Vergleich zu Rassetauben grosse Nähe zur Wildform angegeben.<sup>27</sup> Rassetauben, die zu Ausstellungszwecken oder mit Blick auf bestimmte sportliche Leistungen gezüchtet werden, so etwa Mövchen oder Purzler, sind durch die rigorose Selektion und den somit starken züchterischen Eingriff in ihre Fähigkeiten und ihr Erscheinungsbild oftmals bereits aufgrund ihrer Anatomie oder ihres Verhaltens in Freiheit kaum mehr überlebensfähig.

Demgegenüber hätten sich Stadttauben als Nachkommen einst domestizierter Vorfahren in zahlreichen Merkmalen wieder der Wildform angenähert, wenngleich sie einige Merkmale ihrer Haustauben-Ahnen beibehalten hätten, so etwa die Gefiederfärbung, das im Vergleich zur Felsentaube leicht verkleinerte Gehirn oder das stark verkleinerte Brutrevier.<sup>28</sup> Allerdings würden verschiedene Merkmale auch missgedeutet, so sei etwa die für Stadttauben typische hohe Brutaktivität bei

---

<sup>22</sup> Furrer Samuel, Schweizer Tierschutz STS, persönliche Auskunft am 19. November 2021.

<sup>23</sup> Hübel, passim, unter Berücksichtigung einer Reihe von Studien, namentlich Shapiro et al. 2013, Jacob/Prévot-Julliard/Baudry 2014, Biala/Dybus/Pawlina/Proskura 2015, Peñuela/Rondón/González/Cárdenas 2019, Giunchi et al. 2020, Pacheco et al. 2020, Carlen/Munshi-South 2020.

<sup>24</sup> Während entflogene beringte Tauben relativ einfach zu erkennen sind, ist dies bei nicht mehr gewollten, ausgesetzten Haustauben, deren Ring entfernt wurde, wesentlich schwieriger, zumal Stadttaubenpopulationen eine breite Variation an Gefiederfarben aufweisen, Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 40 f.; Arleth/Hübel, S. 3. Das absichtliche Aussetzen von Haustauben kommt immer wieder vor, wie die Straffall-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zeigt, abrufbar unter <https://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/>, siehe etwa die Fallnummern AG20/118, SH20/006, BE20/067. Gestützt auf diese Daten muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.

<sup>25</sup> Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 42; Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 15 f. Angenommen wird von denselben Autoren auch, dass Brieftauben im Kampf um Nahrung und Brutplätze den mit den städtischen Verhältnissen vertrauten und entsprechend adaptierten Stadttauben unterlegen sind und kaum zum Bruterfolg gelangen. Siehe demgegenüber Stringham, S. 302 ff., wonach Untersuchungen darauf hindeuten, dass für Wettflüge gezüchtete Brieftauben einen wesentlichen Beitrag zu verwilderten Taubenpopulationen geleistet haben.

<sup>26</sup> Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 1 f.

<sup>27</sup> Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 2.

<sup>28</sup> Vgl. etwa Schneider/Schulte, S. 110 ff.; Johnston/Janiga, S. 15.

günstiger Nahrungsversorgung auch bei anderen Tauben, etwa Türkentauben, anzutreffen. Die im Vergleich zu Wildtauben geringere Fluchtdistanz könne im Weiteren durch Konditionierung erfolgt sein. Und letztlich würden Stadtauben in ihrer Grösse dem Wildtyp entsprechen, was bei den meisten Haustauben nicht mehr der Fall sei.<sup>29</sup>

Letztlich wird auch die Fähigkeit von Stadtauben, ihre Population ohne direkte menschliche Hilfe halten zu können, als Zeichen für ihre Nähe zur Wildform verstanden, weshalb Ornithologen sie zuweilen als wildlebende Vogelart anerkennen.<sup>30</sup> Der Umstand, dass die Tiere in der Lage sind, in der "Wildnis" zu überleben,<sup>31</sup> bedeutet allerdings keineswegs zwangsläufig, dass ein Entdomestikationsprozess stattfindet oder den Tieren ausreichende Merkmale ihres Wildtyps geblieben sind, die sie dazu befähigen würden, gänzlich unabhängig vom Menschen einen gesunden Bestand zu entwickeln. Die in verschiedenen Städten im In- und Ausland dokumentierten Zustände weisen vielmehr darauf hin, dass die Tiere in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind und sich vielerorts mehr schlecht als recht durchschlagen.<sup>32</sup>

Zu beachten ist, dass die vorgenannte "Wildnis" nicht etwa der freien Wildbahn entspricht, vielmehr handelt es sich beim Lebensraum von Stadtauben um eine stark durch den Menschen geprägte Umgebung, die mehr oder weniger geeignete Nistplätze und leicht zugängliche Nahrungsquellen bereitstellt. Im Gegensatz zu eigentlichen Kulturfolgern, die unter Wildtieren verbreitet sind,<sup>33</sup> nutzen Stadtauben allerdings nicht lediglich die erleichterten Bedingungen menschlicher Nähe, vielmehr bekunden sie Mühe, in natürlichen bzw. naturnahen Lebensräumen zurechtzukommen. Ihre hohe Brutaktivität, die Standorttreue, ihre starke Fokussierung auf das begrenzte Angebot an lokalen Nistmöglichkeiten und die hohe Dichte an Tieren, die hieraus resultiert, ohne dass eine spürbare Abwanderung von Tieren in den überbevölkerten Brutkolonien erfolgt,<sup>34</sup> belegt vielmehr, dass Stadtauben eher eine Art Randständigen-Dasein fristen, als dass sie ihren Platz in der Gesellschaft oder in der "Natur" wirklich gefunden hätten.<sup>35</sup> Auch die Erfahrungen von städtischen Taubenverantwortlichen und Betreuungspersonen zeigen zuweilen eindrücklich, dass Stadtauben nicht im eigentlichen Sinne verwildert, sondern vielmehr verwahrlost sind.<sup>36</sup>

---

<sup>29</sup> Zum Ganzen Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 11 f.

<sup>30</sup> Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 12.

<sup>31</sup> Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 11 ff.

<sup>32</sup> Vgl. etwa Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, S. 4 f.

<sup>33</sup> Als hemerophile Arten, die durch menschlich gestaltete Landschaften in ihrer Entwicklung und Ausbreitung gefördert werden, gelten etwa das Silberfischchen, die Rabenkrähe, die Hausmaus, der Turmfalke, aber auch der Fuchs. In zahlreichen Literaturquellen wird auch die Taube genannt, obschon sie als domestiziertes Tier gerade kein gutes Beispiel hierfür darstellt.

<sup>34</sup> Die gemäss Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 14, hierfür angeführte Erklärung, dass aufgrund des günstigen Nahrungsangebots keine Abwanderung erfolgt, ist nach hier vertretener Ansicht wenig überzeugend.

<sup>35</sup> Haag, Ökologie, S. 1, spricht von "slumartigen" Lebensbedingungen.

<sup>36</sup> Hübel, Min. 1:10:55. In Zürich allerdings hat ein per anfangs 2023 in Kraft gesetztes Fütterungsverbot für Wildvögel und Tauben gemäss Aussage des zuständigen Wildhüters zu einer drastischen Zunahme von Fütterungen durch besorgte Taubenfreunde geführt. Den Tauben sei es daher zwar «so gut gegangen wie nie zuvor», doch hätten Verschmutzungen im Umfeld der Futterplätze und entsprechende Anrufe verärgelter Liegenschaftsbesitzer gleichzeitig ebenso stark zugenommen wie Probleme mit Mäusen und Ratten, die durch das teilweise achtlos ausgestreute Taubenfutter ebenfalls angelockt wurden.

Während über die Auswirkungen gezielter Fütterung von Stadtauben im Rahmen von Betreuungskonzepten in der Fachwelt heftig diskutiert wird, scheint eines klar und unumstritten zu sein: Stadtauben leiden in Populationen mit hoher Dichte regelmässig an physischer Schwäche, Krankheiten, Parasiten, Durchfall,<sup>37</sup> sozialem Dichtestress, territorialen Konflikten und aggressivem Verhalten untereinander und insbesondere gegenüber Jungtieren und Nestlingen.<sup>38</sup> Es handelt sich hierbei offensichtlich nicht um gesunde und ohne Probleme "wildlebende" Tierpopulationen. Zwar werden von fütterungskritischen Ornithologen in aller Regel die "Taubenfütterer" für dieses Elend verantwortlich gemacht.<sup>39</sup> Allerdings wird hierbei dem Umstand wohl zu wenig Rechnung getragen, dass der überwiegende Teil der Nahrung in Städten *immer* direkt oder indirekt vom Menschen stammt,<sup>40</sup> ob durch aktive Taubenfütterer ausgebracht oder unbeabsichtigt durch die Stadtbevölkerung.<sup>41</sup> In der Stadt ist die Taube vom ehemaligen Körnerfresser zum Allesfresser geworden.<sup>42</sup> Als weiterer Faktor ist die durch selektive Zucht zweifellos beeinflusste hohe Gelege- und Reproduktionszahl zu nennen<sup>43</sup> – auch dies eine Folge menschlichen Eingreifens, die nicht ohne Weiteres rückgängig zu machen ist und mit Blick auf die Verantwortung des Menschen auch nicht ausser Acht gelassen werden darf. Ähnlich wie verwilderte Katzenpopulationen, die sich abseits menschlicher Obhut ebenfalls durchschlagen können, häufig jedoch einen erbärmlichen Gesundheitszustand zeigen,<sup>44</sup> scheinen auch Stadtauben alles andere als perfekt an ein Leben auf sich allein gestellt adaptiert zu sein.

#### IV. Rechtliche Kategorisierung von Stadtauben

Die rechtliche Kategorisierung von Stadtauben zeigt sich weder innerhalb der Schweiz noch im internationalen Vergleich einheitlich. Im Folgenden soll sowohl auf die Rechtslage auf Bundes- als auch auf Kantonebene eingegangen werden, wobei ein Fokus auf Zürich und Basel gelegt wird.

##### 1. Bundesebene

Gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. b JSG dürfen "verwilderte Haustauben" ganzjährig und somit ohne Schonzeit abgeschossen werden. Ob mit diesem Begriff tatsächlich Stadtaubenpopulationen gemeint sind, geht allein aus dem Wortlaut nicht hervor. Das Jagdgesetz bezieht sich in seinem

---

<sup>37</sup> Zum sogenannten Hungerkot siehe Kostka/Bürkle, S. 92 f. und insb. S. 93, Abb. 14.18 f.

<sup>38</sup> Vgl. etwa Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 48; Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 13 ff.

<sup>39</sup> Als wohl prominenteste Grundlage gelten etwa die Publikationen des emeritierten Basler Professors Daniel Haag-Wackernagel, wonach in vielen Städten ohne diese anthropogene Einflussnahme auf die Nahrungsgrundlage wahrscheinlich überhaupt keine Strassentauben vorkämen, Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 41; Haag-Wackernagel, Taubenproblem, passim.

<sup>40</sup> Haag, Ökologie, S. 1.

<sup>41</sup> Gezielt ausgebrachtes, der Biologie der Taube entsprechendes Futter verhindert allerdings Durchfallerkrankungen und führt nachweislich zu weniger saurem und trockenerem Kot, was wiederum Schäden und visuellen Verunreinigungen an städtischen Infrastrukturen entgegenwirkt.

<sup>42</sup> Haag-Wackernagel, die Strassentaube, S. 41.

<sup>43</sup> Arleth/Hübel, S. 3, sprechen von einem eigentlichen, genetisch fixierten "Brutzwang", der sich auch bei Nahrungsmittelknappheit fortsetzt.

<sup>44</sup> Dies trifft insbesondere auf wilde oder halbwilde Katzenpopulationen zu, die keine Pflege erhalten und sich unkontrolliert vermehren; vgl. aber Umlas, S. 63.

Regelungsbereich auf wildlebende Säugetiere und Vögel. Neben nicht-domestizierten Wildtieren können auch verwilderte Haustiere wild leben, weshalb sich gewisse Bestimmungen auch auf sie beziehen können, so namentlich auch Art. 5 Abs. 3 lit. a JSG, eine Kompetenzregelung zum ganzjährigen Abschuss verwilderter Hauskatzen. Ein Blick in die kantonalen Rechtsgrundlagen, die sich auf die eidgenössische Jagdgesetzgebung stützen, zeigt, dass diese Bestimmung durchaus auf Stadtaubenpopulationen angewendet wird (hierzu sogleich).

Gemäss der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Schweizerischen Vogelwarte periodisch aktualisierten Roten Liste sind Strassentauben bei den Arten aufgeführt, deren Brutbestände mindestens teilweise auf Gefangenschaftsflüchtlinge zurückgehen.<sup>45</sup> Ihr Gefährdungsstatus wird nicht beurteilt.<sup>46</sup> Während etwa bei Höckerschwan und Graugans europaweit nicht mehr klar zu unterscheiden sei, welche lokalen Brutpopulationen auf Gefangenschaftsflüchtlinge (oder Aussetzung) zurückgehen,<sup>47</sup> scheint dies bei Strassentauben keine Frage zu sein. Zwar können auch Wildtiere gefangen gehalten werden und durch Flucht oder Aussetzen die Freiheit (wieder-)erlangen. Allerdings ist bei Gefangenschaftsflüchtlingen im Falle von Tauben zweifellos davon auszugehen, dass es sich hierbei vorwiegend um domestizierte Brieftauben handeln muss.

Eine ausdrückliche Definition für Stadtauben findet sich auch in den tierschutzrechtlichen Grundlagen bislang nicht. Da gemäss der tierschutzrechtlichen Einteilung von Art. 2 Abs. 1 TSchV der Domestizierungsgrad über die Klassifizierung als Haus- oder Wildtier entscheidet, wäre – sofern Zweifel über die Abstammung der Tiere bestünden – eine einzelfallweise Überprüfung des genetischen Hintergrunds einzelner Tiere oder Populationen vorzunehmen. Studien aus diversen Ländern<sup>48</sup> legen aber nahe, dass Stadtauben durchwegs und zweifellos als Haustauben zu qualifizieren sind, auch wenn sie frei leben und sich möglicherweise einige wildtiertypische Verhaltensweisen angeeignet haben. Demgemäss wären sie aus tierschutzrechtlicher Sicht in die Kategorie der Haustiere einzuordnen.

## 2. Kantonebene – Beispiel Kanton Zürich

Gemäss Verfügung des Amts für Landschaft und Natur des Kantons Zürichs (ALN) «Verminderung des Bestandes an verwilderten Haustauben» vom 1. April 2017 wurden die Gemeinden des Kantons Zürich bis Ende 2022 ermächtigt, den Bestand an verwilderten Haustauben durch Abschuss, Einfangen und Vernichten der Bruten vermindern zu lassen.<sup>49</sup> Aus der Verfügung selbst ging zwar nicht zweifelsfrei hervor, welche Tauben konkret von der Verfügung erfasst waren. Einleitend hervorgehoben wurde aber, dass verwilderte Haustauben vor allem hygienische Probleme verursachen und ihre Kotablagerungen an Bauwerken zu grossen Schäden führen könnten. Trotz

---

<sup>45</sup> BAFU/Vogelwarte, S. 43.

<sup>46</sup> Demgegenüber gelten Hohl-, Ringel- und Türkentaube, die von der Roten Liste ebenfalls erfasst sind, als nicht gefährdet, während die Turteltaube als stark gefährdet eingestuft wird, BAFU/Vogelwarte, S. 17.

<sup>47</sup> BAFU/Vogelwarte, S. 41 f.

<sup>48</sup> Siehe hierzu Fn 23.

<sup>49</sup> Die Verfügung Verminderung verwilderter Haustauben 2017/25 kann beim ALN eingesehen werden.



gelockerter Bejagungsvorschriften habe der Bestand an verwilderten Haustauben im ganzen Kanton nicht abgenommen. Aus diesen Ausführungen ist abzuleiten, dass die Verfügung nicht auf einzelne verwilderte Haustauben – etwa entflugene Brieftauben – ausgerichtet war. Vielmehr scheinen grössere Populationen, wie sie etwa in Städten oder an geeigneten Bauten wie Bahnhöfen vorkommen, gemeint gewesen zu sein. Gestützt auf diese Verfügung haben verschiedene Zürcher Gemeinden eigene Beschlüsse gefasst und entsprechende Abschussbewilligungen zugunsten der örtlichen Jagdgesellschaften erteilt, darunter etwa Dürnten oder Urdorf.<sup>50</sup>

Diese Verfügung, die sich auf § 41 Abs. 1 des alten Jagdgesetzes des Kantons Zürich stützte, bildete die Rechtsgrundlage für die Tötung von Stadtauben, die gemäss kantonalem Jagdgesetz bislang (§ 27 Abs. 1 lit. b aJagdgesetz ZH) als grundsätzlich geschützt galten. Lediglich Ringel- und Türkentauben waren als jagdbar eingestuft, alle übrigen Vogelarten, die in der Schweiz frei vorkommen, galten als geschützte Tiere. Die Verfügung des ALN war somit als regelmässig zu überprüfende Ausnahme vom Tötungsverbot von Stadtauben zu sehen. Mit der aktuellen Gesetzgebung (§ 27 Abs. 1 lit. I Kantonale Jagdverordnung) hat sich dies grundlegend geändert: neu wurde der Begriff der «verwilderten Haustaube» in Anlehnung an das eidgenössische Jagdgesetz übernommen und diese Tiere als ganzjährig jagdbar eingestuft und somit vom Schutzstatus ausgenommen.

Im Zuge der Totalrevision des Zürcher Jagdgesetzes war geplant, auch ein städtisches Schwarmvogelkonzept in Kraft zu setzen, inklusive einer Neu Beurteilung der bestehenden Taubenschläge.<sup>51</sup> Bis anhin wurde hierzu noch nichts weiter konkretisiert oder kommuniziert.

Kantonales Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2023), LS 922.1

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Wildtiere).

§ 18. <sup>1</sup> Wildtiere dürfen nicht gefüttert werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln, Wasservögeln und Eichhörnchen sowie das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen, die sich nicht in Siedlungsnähe befinden

§ 20. <sup>1</sup> Es ist verboten, Wildtiere sowie deren Jungtiere und Gelege vorsätzlich oder grob fahrlässig zu stören. Zulässig sind Tätigkeiten im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere der Jagdbetrieb und Forstarbeiten.

---

<sup>50</sup> Für Dürnten siehe <https://www.duernten.ch/services/aktuelles/publikationen.html/374/news/1467>, für Urdorf siehe <https://www.urdorf.ch/aktuellesinformationen/1670126>.

<sup>51</sup> E-Mail von Reto Mohr, Geschäftsbereichsleiter Grün Stadt Zürich, vom 12.7.2022.

§ 37. <sup>1</sup> Wer die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen verletzt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 10 000 bestraft.

Kantonale Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (in Kraft seit 1. Januar 2023), LS 922.11

§ 27. <sup>1</sup> Als jagdbare Arten während folgender Jagdzeiten gelten:

lit. I: verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube: ganzjährig

§63 <sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Betrieben ist ohne Jagdberechtigung gestattet

lit. b: in Schwärmen auftretende [...] Tauben auf den von ihnen bewirtschafteten schadengefährdeten Parzellen auf offener Flur zu erlegen.

<sup>2</sup> Die jagdlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Nachsuche, die Schonzeiten und den Nachweis der Treffsicherheit, sind einzuhalten.

Das Jagdgesetz des Kantons Zürich ist hinsichtlich der Definition von Stadttauben höchst unpräzise. Der in Klammer gesetzte Begriff «Wildtiere» in § 1 des kantonalen Jagdgesetzes ist irreführend und könnte dazu verleiten, anzunehmen, dass Tauben (im tierschutzrechtlichen oder biologischen Sinne) Wildtiere sind. Demgegenüber können Tauben nach dem oben Gesagten aber höchstens als wildlebende (im Sinne von frei lebende) Haustaube bezeichnet werden.<sup>52</sup> Dies bestätigt auch § 27 Abs. 1 lit. I der kantonalen Jagdverordnung, worin in Anlehnung an Art. 5 des eidgenössischen Jagdgesetzes der Begriff «verwilderte Haustaube» verwendet wird.<sup>53</sup> Zweifellos entspricht es dem politischen Willen der Stadt Zürich, auch Strassentaube von den jagdgesetzlichen Regelungen, so etwa vom Fütterungsverbot für «Wildtiere» nach § 18 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes, zu erfassen.<sup>54</sup> Tauben sind also dem Geltungsbereich und Zweck des Jagdrechts unterstellt, womit auch dem Schutz ihres Lebensraums eine gewisse Bedeutung zukommt (Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG). Die Ausübung des bestehenden Rechts zur Bejagung der Tiere sowie in gewissem Umfang zur Zerstörung ihrer Nester sowie alle weiteren Massnahmen des Stadttaubenmanagements haben im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auch diesen Aspekt zu beachten.

---

<sup>52</sup> Dasselbe gilt im Übrigen auch für herrenlose Hauskatzen.

<sup>53</sup> Im Gegensatz zum kantonalen Jagdgesetz verwendet das eidgenössische JSG den Begriff «Wildtiere» nicht und lässt hinsichtlich seines Geltungsbereichs damit offen, ob auch wildlebende Haustiere von den Bestimmungen erfasst sein können.

<sup>54</sup> Vgl. E-Mail von Reto Mohr, Geschäftsbereichsleiter Grün Stadt Zürich, vom 12.7.2022.

### 3. Kantonebene – Beispiel Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt verfügt aktuell über eine die bundesrechtliche Gesetzgebung ausführende Jagdverordnung.<sup>55</sup> In Abweichung der Bundesgesetzgebung stellt sie weitere Wildtierarten unter Schutz (§ 20) und nimmt Anpassungen in Bezug auf verschiedene jagdbare Arten vor (§ 21). Zudem werden wildernde Hunde sowie verwilderte Hauskatzen, insbesondere während der Hauptsetz- und Brutzeit, zum Abschuss durch Pächterinnen oder Pächter, Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher und die Organe der Jagdpolizei freigegeben (§ 24 Abs. 3). Zu verwilderten Tauben äussert sich die Jagdverordnung nicht, womit direkt Art. 5 Abs. 3 lit. b JSG anwendbar ist.

Gemäss § 27 der Jagdverordnung sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berechtigt, jagdbare Tiere in Gebäulichkeiten ohne und in ihren landwirtschaftlichen Kulturen mit Bewilligung des Departementes abzuschliessen, «sofern dies zum entsprechenden Schutz erforderlich ist» (Abs. 1), allerdings nur ausserhalb der Brutzeit (Abs. 3). Zu beachten ist, dass die Tötung von Tieren stets ausschliesslich durch fachkundige Personen erfolgen darf (Art. 177 Abs. 1 TSchV). Andernfalls liegt eine Straftat vor (Art. 28 Abs. 1 lit. g TSchG oder – sofern das Tier im Rahmen der Tötung mutmasslich leidet – Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG).

Eine Qualifizierung von Stadttauben als Haus- oder Wildtiere durch eine kantonale Rechtsgrundlage fehlt. Damit ist ebenfalls auf die bundesrechtliche Regelung in Art. 5 JSG abzustellen.

In naher Zukunft soll das neue Wildtier und Jagdgesetz (WJG) in Kraft treten.<sup>56</sup> Im entsprechenden Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Nr. 20.0935.01 vom 8. Dezember 2020<sup>57</sup> (S. 9) werden im Zusammenhang mit Problemen «mit unterschiedlichsten wildlebenden Tiere[n]» explizit auch verwilderte Haustauben angesprochen. Für sie soll künftig die von den Kantonen BS und BL gemeinsam geführte Fachstelle beim neu geschaffenen Amt für Wald beider Basel Ansprechpartner und Koordinationsstelle sein und zumindest eine Triage vornehmen: Stehen tierschutzrechtliche Aspekte im Vordergrund, ist weiterhin das kantonale Veterinäramt zuständig. Zu den zentralen Verantwortlichkeiten der Fachstelle gehören demgegenüber das umfassende Wildtiermanagement samt Jagd mit Planungs-, Umsetzungs-, und Koordinationsaufgaben zur Förderung und zum Schutz der wildlebenden Tiere und deren Lebensräume. Tauben werden gemeinsam mit Krähen auch als «weitere Arten mit Konfliktpotential» bezeichnet, wobei immer öfters gezielte Massnahmen und Beratung erforderlich seien, da die Probleme nicht allein mit jagdlichen Mitteln gelöst werden könnten.

Zur Fütterung von wildlebenden Tieren führt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (S. 11) Folgendes aus: «Grundsätzlich sollte der zu schützende Lebensraum der wildlebenden Tiere

---

<sup>55</sup> Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 24. August 1993, syst. Nr. 912.210.

<sup>56</sup> Es wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft ausgearbeitet und ist dort bereits per Anfang 2022 in Kraft getreten.

<sup>57</sup> Abrufbar unter <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200110634>.

ausreichend Nahrungsgrundlage bieten, um einen angemessenen Wildtierbestand ernähren zu können. Durch Fütterungen nehmen Populationsdichten zu, so dass es nicht nur grosse Wald- und Flurschäden gibt, sondern die Tiere auch unter Dichtestress, ihrem geschädigten Lebensraum und vermehrt auftretenden Krankheiten und Parasiten leiden. Der Dichtestress hat zudem Abwanderung zur Folge. Zusätzlich wird durch Fütterungen die Ausbreitung der wildlebenden Tiere in den Siedlungsraum gefördert. [...] Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Füttern «frei lebender Tauben» bereits gemäss § 21 des [...] kantonalen Übertretungsstrafgesetzes<sup>58</sup> verboten ist und entsprechende Verstösse im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.»

Während Tauben zweifellos zu den frei lebenden Tieren zu zählen sind, können sie mit Blick auf ihren Domestikationsgrad nicht als Wildtiere im biologischen Sinne bezeichnet werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt vorwiegend «wildlebende» mit «frei lebenden» Tauben gleichsetzt und diese aus pragmatischen Gründen in das neue Wild- und Jagdgesetz integriert. Ob die Tauben als eigentliche Wildtiere betrachtet werden, muss offengelassen werden.

Die Subsumierung einer Haustierart unter die Gesetzgebung über den Umgang mit Wildtieren ohne entsprechende Erläuterung und die damit einhergehende begriffliche Vermischung von Wild- und Haustier ist nicht unproblematisch und führt zu weiteren Unklarheiten. Da das Taubenmanagement im Vergleich zum Management von eigentlichen Wildtierarten besonders stark von tierschutzrechtlichen Aspekten geprägt ist,<sup>59</sup> fragt sich überdies, inwiefern es sinnvoll ist, Stadttauben den Wildtieren gleichzustellen. Sowohl die Verantwortlichkeiten für die Tiere als auch die Lebensraumbedingungen unterscheiden sich bei Wildtieren und Stadttauben grundlegend.<sup>60</sup>

#### 4. Kantonebene – Beispiel Basel-Landschaft

Im Zuge einer Neukonzeptionierung des Wildtiermanagements in Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 5. November 2020 ein neues Wildtier- und Jagdgesetz (WJG) verabschiedet und am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

---

<sup>58</sup> Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 13. Februar 2019, syst. Nr. 253.100.

<sup>59</sup> Siehe hierzu Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, S. 3.

<sup>60</sup> Zwar regelt das Wildtier- und Jagdgesetz Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Menschen gerade auch in Siedlungsgebieten, allerdings werden Wildtiere in von Menschen stark beanspruchten Gebieten nur geduldet, wenn sie nicht als «schadenstiftend» gelten. Demgegenüber bilden menschliche Bauten geradezu die Voraussetzung für ein arttypisches Leben von Strassentauben. Diese Vogelpopulationen sind also eng mit der menschlichen Lebensweise verbunden und bedürfen entsprechenden Wohlwollens seitens der Gesellschaft.

Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) vom 5. November 2020 (in Kraft seit 1. Januar 2022), SGS 520

§ 1 <sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt den dauerhaften Schutz und die Förderung der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wildtiere) und deren Lebensräume sowie eine nachhaltige jagdliche Nutzung, die sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert. Angestrebt wird der Erhalt der Wildtierbestände und Lebensräume sowie deren naturnahe Vernetzung und Strukturierung. Die Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind dabei, auch unter klimabedingten Veränderungen, angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 <sup>5</sup> Das Einfangen und Halten von Wildtieren ist bewilligungspflichtig. Das Einfangen darf nicht gewerbsmässig erfolgen. Für die Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 6 <sup>2</sup> Wildräume dienen als Planungs- und Umsetzungsinstrument für das Wildtiermanagement.

<sup>3</sup> Wildräume werden unter Einbezug der Anspruchsgruppen von der Fachstelle festgelegt.

§ 11 <sup>1</sup> Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen grundsätzlich nicht gefüttert werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 12 <sup>1</sup> Wildtiere dürfen nicht übermässig gestört werden.

Verordnung über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdverordnung, WJV) vom 16. November 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022), SGS 520.11

§ 5 <sup>1</sup> Die Fachstelle erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen Konzepte zum Schutz, zur Förderung und zum nachhaltigen Management der Wildtierbestände und deren Lebensräume.

§ 9 <sup>1</sup> Bei Verwendung geeigneter Futtermittel ist erlaubt:

a. das massvolle Füttern von Vögeln im Winter;

<sup>2</sup> Das Füttern von Krähen und wildlebenden sowie verwilderten Tauben ist verboten.

<sup>3</sup> Die Fachstelle kann das Füttern von Wildtieren anordnen oder verbieten.

§ 43 <sup>1</sup> Wildtiere, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt oder abgewehrt werden können, sind:

d. verwilderte Haustauben;

Auch der Kanton Basel-Landschaft subsumiert verwilderte Haustauben unter die *wildlebenden* Vögel und bezeichnet sie zumindest in § 43 Abs. 1 lit. d WJV sogar explizit als *Wildtiere*. In § 9 Abs. 2 WJV ist die Begriffsverwendung differenzierter, indem von *wildlebenden* sowie *verwilderten* Tauben gesprochen wird.<sup>61</sup> Aufgrund der verwirrenden Terminologie fraglich ist, ob Stadttauben unter die Bewilligungspflicht nach § 5 Abs. 5 WJG für das Einfangen und Halten von Wildtieren fallen.

Sollten Tauben jagdrechtlich in Basel-Landschaft tatsächlich als «Wildtiere» gelten, wäre für sie das gesamte Jagdrecht anwendbar, so auch etwa die Möglichkeit der Festlegung von Wildräumen. Solche bezeichnen gemäss der gesetzlichen Regelung die «Lebensräume der (Sub-)Population einer Art, die durch natürliche oder künstliche Barrieren wie Steilhänge, Flüsse, Verkehrsinfrastrukturen, Industrie- oder Siedlungsgebiete begrenzt sind». In Bezug auf Stadttauben könnte beispielsweise ein Wildraum festgelegt werden, der einen bestimmten Stadtteil abgrenzt. Im Weiteren dürfen Wildtiere gemäss § 12 Abs. 1 WJG nicht übermässig gestört werden. Darunter ist gemäss Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in seinen Erwägungen (S. 10) zum bikantonalen WJG vor allem das Ruhe- und Schutzbedürfnis zu verstehen, das durch übermässige Freizeitnutzung gefährdet sein kann.<sup>62</sup>

## 5. Deutschland

Ein 2008 durch die im Wesentlichen von öffentlicher Hand finanzierte Biologische Station Östliches Ruhrgebiet erstellter Bericht äussert sich eingehend zur Frage, ob Stadttauben Haustiere sind.<sup>63</sup> Der Bericht kommt zum Schluss, dass Stadttauben eine wildlebende Vogel-(Unter-)art seien, die aus verwilderten Haustieren hervorging. Die Gleichsetzung mit entlaufenen Haustieren, die auf menschliche Fürsorge angewiesen seien, sei indessen eine Fehlbeurteilung, zumal Stadttauben – im Gegensatz etwa zu züchterisch stark veränderten Rassetauben – durchaus in der Lage seien, in der Wildnis zu überleben. Es bestünde daher keine besondere Verantwortung des Menschen für sie.<sup>64</sup>

Demgegenüber sieht der Berliner Koalitionsvertrag 2021-2026<sup>65</sup> die Errichtung eines tierschutzrechtlichen Stadttaubenkonzepts vor, das unter anderem betreute Taubenschläge

---

<sup>61</sup> Die Bestimmung stützt sich allerdings auf § 11 Abs. 1 WJG, in dem lediglich von "wildlebenden" Säugetieren und Vögeln die Rede ist.

<sup>62</sup> Die Erläuterungen des Regierungsrats beziehen sich auf § 6 Abs. 3 des Entwurfs des WJG, der mit Beschluss vom 30. Juni 2020 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt wurde. Der Aufbau des Entwurfs folgte dem entsprechenden Gesetz des Kantons Basel-Landschaft, bei dem die öffentliche Vernehmlassung bereits abgeschlossen war. Die Formulierung in § 6 Abs. 3 des Entwurfs des WJG/BS lautete jedoch: «Wildlebende Tiere dürfen nicht übermässig gestört werden», während die Formulierung im geltenden § 12 Abs. 1 WJG/BL lautet: «Wildtiere dürfen nicht übermässig gestört werden».

<sup>63</sup> Biologische Station östliches Ruhrgebiet, S. 11 ff.

<sup>64</sup> Anzumerken bleibt hierbei, dass die Frage der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben führen zu können, von der Frage der menschlichen Verantwortung für die betreffenden Tiere zu unterscheiden ist. Die Verantwortung des Menschen für Tiere beschränkt sich nicht zwingend auf «völlig hilflose» Tiere.

<sup>65</sup> Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Berlin, Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Berlin, DIE LINKE, Landesverband Berlin, S. 53.

beinhaltet. Die Koalitionäre stützen sich hierbei auf die Einschätzung der Landestierschutzbeauftragten Berlins und verschiedener, dieser Einschätzung zugrundeliegender Studien. Insbesondere wird auf das eingangs erwähnte Rechtsgutachten von Dr. Arleth und Dr. Hübel, wonach Stadttauben im rechtlichen Sinne zweifelsfrei als Haustiere zu qualifizieren seien, verwiesen. Eine echte Charakterisierung und Abgrenzung als Stadttauben von anderen domestizierten Haustauben (Brief-, Hochzeits-, Flug- oder Rassetauben) liesse sich demnach bisher mangels genetisch oder ethologisch nachweisbarer Dedomestikation nicht vornehmen, wie diverse genetische Studien deutlich zeigten.

Das Gutachten geht auf Vorarbeiten der Amtsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg im Jahre 2016 zurück. In deren Rahmen wurde noch davon ausgegangen, dass Tauben wild lebende Tiere im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten seien, obwohl sie «vorwiegend Nachfahren von entflohenen Haus- oder Rassetauben oder von ausgebliebenen Brieftauben» seien.<sup>66</sup> Für das Merkmal "wild lebend" sei hier, ebenso wie in § 1 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege<sup>67</sup>, ausreichend, dass das Tier nicht unter der Verfügungsgewalt des Menschen steht und seine Lebensäußerungen nicht von diesem gelenkt werden. Es komme nicht darauf an, dass die Art wild lebe, abgestellt werde auf das einzelne Exemplar, wobei auch verwilderte Haustiere erfasst seien.<sup>68</sup> Dass wild lebende Tiere zugleich auch einer wild lebenden Art angehören,<sup>69</sup> sei nur dort erforderlich, wo es das Gesetz verlange (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Bst. a BNatSchG: "wild lebende ... Tiere wild lebender Arten").

Auch hieraus geht hervor, dass zwischen wild lebenden Tieren und Wildtieren (Tieren wild lebender Arten) zu unterscheiden ist. Selbst wenn verwilderte Haustauben aus pragmatischen Gründen jener Gesetzgebung unterstellt werden, die den Umgang mit Wildtieren regelt, bleiben sie domestizierte Tiere, womit sich die Frage der Verantwortung des Menschen für sie unweigerlich stellt.

## 6. Fazit zur rechtlichen Einordnung von Stadttauben

Stadttauben sind rechtlich gesehen als verwilderte Haustauben zu qualifizieren. Dies entspricht der aktuellen tierschutz- und jagdrechtlichen Klassifizierung des Bundes, gestützt auf ihre genetische Abstammung bzw. ihren Domestikationsgrad. Eine rechtliche Neuqualifizierung als Wildtiere, wie dies von einzelnen Kantonen offenbar beabsichtigt ist, erscheint in verschiedener Hinsicht problematisch. Zum einen führt eine solche Neudefinition zu Widersprüchen innerhalb der Rechtsordnung. Unterschiedliche Definitionen in verschiedenen Erlassen sind zwar möglich und durchaus verbreitet, führen aber regelmässig zu Auslegungs- und Handhabungsproblemen und sind

---

<sup>66</sup> Landesbeauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg, S. 3.

<sup>67</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

<sup>68</sup> Landesbeauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg, S. 3, mit Verweis auf Lorz et al. § 1 BNatSchG Rn 52.

<sup>69</sup> Tierindividuen oder spezifische Tierpopulationen können also wild leben und rechtlich erfasst sein, obschon sie nicht einer wild lebenden Art angehören.

deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern unterschiedliche Definitionen aus Sachgründen zweckdienlich und deshalb angezeigt sind, sind diese in den entsprechenden Erlassen zumindest explizit zu benennen. Dies gilt umso mehr, wenn die entsprechenden Erlasse – so etwa das Tierschutz- und das Jagdrecht – eng miteinander verbunden sind und gegenseitig auf sich referenzieren. Ebenso gilt dies im Verhältnis von Bundes- zu Kantons- und kommunalem Recht. Unterschiedliche Begriffsdefinitionen im gleichen Sachbereich sind hier störend.

Über diese rechtssystematischen Überlegungen hinaus wird die Bezeichnung als Wildtiere den Stadttauben wie dargelegt auch aufgrund ihres genetischen Hintergrunds nicht gerecht. Der Status als *verwilderte* Haustauben sagt hierbei nichts über die Adaptionsfähigkeit der Tiere aus. Belege aus der Praxis weisen allerdings auf einen mehr oder weniger starken Verwahrlosungszustand in Populationen mit hoher Dichte hin. Auch im Umstand, dass Stadttauben menschliche Bauten bevorzugen, die gewissermassen den von ihren Ahnen bewohnten Felsklüften gleichen, zeigt sich eine gewisse Abhängigkeit vom Menschen, der diese Tiere ursprünglich für seine Nahrungsbedürfnisse ihren natürlichen Lebensräumen entnommen hat. Offene Landschaften und Bäume bieten diesen Tieren demgegenüber keinen ihren Bedürfnissen entsprechenden Lebensraum.

## B. Quellen

### I. Literatur

- Arleth Christian, Hübel Jens, Rechtsgutachten Stadttauben (*Columba livia forma domestica*) im Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Die Landestierschutzbeauftragte der Stadt Berlin, vom 29.10.2021, abrufbar unter [https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/rechtsgutachten\\_stadttaubenschutz\\_rechtlicherstatus\\_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2.pdf](https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/rechtsgutachten_stadttaubenschutz_rechtlicherstatus_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2.pdf)
- BAFU - Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte, Rote Liste der Brutvögel, Gefährdete Arten der Schweiz, Bern 2021, abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/rote-liste-der-brutvoegel-2021.html>
- Baldaccini Natale Emilio, The synanthropic status of wild rock doves (*Columba livia*) and their contribution to feral pigeon populations, *Rivista Italiana di Ornitologia - Research in: Ornithology*, Volume 90, Issue 1, 2020, S. 51-56, abrufbar unter: <https://sisn.pagepress.org/index.php/rio/article/view/479/520>
- Biala A., Dybus A., Pawlina E., Proskura W. S., Genetic diversity in eight pure breeds and urban form of domestic pigeon (*Columba livia* va. *domestica*) based on seven microsatellite loci., in: *The Journal of Animal & Plant Sciences*, Volume 25, Issue 6, 2015, S. 1741-1745, abrufbar unter: <https://www.researchgate.net/profile/Andrzej->



[Dybus/publication/289325753 Genetic diversity in eight pure breeds and urban form of domestic pigeon Columba livia var domestica based on seven microsatellite loci/links/568b833108ae1e63f1fd01f2/Genetic-diversity-in-eight-pure-breeds-and-urban-form-of-domestic-pigeon-Columba-livia-var-domestica-based-on-seven-microsatellite-loci.pdf](https://doi.org/10.1111/eva.12972)

- Biologische Station östliches Ruhrgebiet, Wildlebende Stadttauben, Möglichkeiten zur Bestandsregulierung unter besonderer Berücksichtigung der Wirkung von Taubenhäusern, im Auftrag der Stadt Bochum, 2008
- Carlen Elizabeth, Munshi-South Jason. Widespread genetic connectivity of feral pigeons across the Northeastern megacity, 2020, in: Evolutionary Applications, Volume 14, Issue 1, 2021, S. 150–156, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1111/eva.12972>
- Giunchi Dimitri et al., Feral pigeon populations: their gene pool and links with local domestic breeds, in: Zoology, Volume 142, 2020, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.zool.2020.125817>
- Haag Daniel, Ein Beitrag zur Ökologie der Stadttaube, Dissertation Universität Basel, 1984 (zit. Haag, Ökologie)
- Haag Daniel, Die dichteabhängige Regulation im Brutschwarm der Strassentaube *Columba livia forma domestica*, in: Der Ornithologische Beobachter, Band 85, Heft 3, 1988, S. 209-224 (zit. Haag, Brutschwarm)
- Haag-Wackernagel Daniel, Die soziokulturellen Ursachen des Taubenproblems, in: Deutsche Tierärztliche Wochenschrift, 104. Jahrgang, Heft 2, 1997, S. 52-57 (zit. Haag, Taubenproblem)
- Haag-Wackernagel Daniel, Die Strassentaube: Geschichte – Probleme – Lösungen, in: Der Ornithologische Beobachter, Band 100, Heft 1, 2003, S. 33–57 (zit. Haag-Wackernagel, die Strassentaube)
- Hübel Jens, Referat im Rahmen des 6. Berliner Online-Tierschutzforums der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Die Landestierschutzbeauftragte, am 05. Juli 2021, abrufbar unter <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tierschutzforum/artikel.1095117.php>
- [Jacob Gwenaël, Prévot-Julliard Anne-Caroline, Baudry Emmanuelle. The geographic scale of genetic differentiation in the feral pigeon \(Columba livia\) : implications for management, 2014, in: Biological Invasions, Volume 17, 2015, S. 23–29, abrufbar unter : https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10530-014-0713-2.pdf?pdf=button](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10530-014-0713-2.pdf?pdf=button)
- [Johnston Richard F, Janiga Marian, Feral Pigeons, New York 1995](#)
- [Kostka Veit, Bürkle Marcellus, Basisversorgung von Vogelpatienten, Hannover 2010](#)

- [Landesbeauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg, Tierschutz; Fang verwilderter Tauben, Stellungnahme vom 8. Juni 2016 zu einer Anfrage vom 13. August und 8. September 2014 betr. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG zum Bekämpfen von verwilderten Haustauben als Schädlinge, Stuttgart 2016](#)
- Lorz Alber, Konrad Christian, Mühlbauer Hermann, Müller-Walter Markus H., Stöckel Heinz, Naturschutzrecht, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 41, 3. Aufl., 2013
- Müller Erich, Stach Günter, de Koster Remco, Haltung und Zucht von Rassetauben, Reutlingen 1996
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen, Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation, Überarbeitete Fassung September 2019, abrufbar unter [https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutz\\_allgemein/tierschutzbeirat-des-landes-niedersachsen-4766.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/tierschutzbeirat-des-landes-niedersachsen-4766.html)
- O'Regan Hannah J., Kitchener Andrew C., The effects of captivity on the morphology of captive, domesticated and feral mammals, in: Mammal Review, Volume 35, Issue 3-4, 2005, S. 215-230, abrufbar unter <https://doi.org/10.1111/j.1365-2907.2005.00070.x>
- Pacheco et al., Darwin's Fancy Revised: An Updated Understanding of the Genomic Constitution of Pigeon Breeds, in: Genome Biology and Evolution, Volume 12, Issue 3, 2020, S. 136–150, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1093/gbe/evaa027>
- [Peñuela Mauricio, Rondón Fernando, González Ranulfo, Cárdenas Heiber, Transcontinental genetic inference of urban pigeon populations using phenotypic markers, in: Avian Biology Research, Vol. 12, Issue 4, 2019, S. 1063-1067, abrufbar unter: https://doi.org/10.1177/1758155919866550](#)
- [Schneider Eberhard, Schulte Ralf, Haltung und Vermehrung von Wildtierarten in Gefangenschaft unter besonderer Berücksichtigung europäischer Waldvögel – ein Beitrag zum Schutz gefährdeter Tierarten?, Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\), Band 11, 1987](#)
- Schütte Joachim, Stach Günter, Wolters Josef, Handbuch der Taubenrassen: die Taubenrassen der Welt, 1994
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Die Landestierschutzbeauftragte, Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zu drängenden Tierschutzproblemen im Land Berlin – fünf unaufschiebbare tierschutzpolitische Schwerpunkte für den neuen Koalitionsvertrag, Berlin 2021, abrufbar unter: [https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/ltb\\_tierschutzpolitischeforderungenlandberlin\\_legislatur2021-2026.pdf](https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/ltb_tierschutzpolitischeforderungenlandberlin_legislatur2021-2026.pdf)

- Shapiro Michael D. et al., Genomic Diversity and Evolution of the Head Crest in the Rock Pigeon, in: Science, Volume 339, Issue 6123, 2013, S. 1063-1067, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1126/science.1230422>
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Berlin, Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Berlin, DIE LINKE. Landesverband Berlin, Koalitionsvertrag über die Bildung einer Landesregierung für die Legislaturperiode 2021-2026. Berlin 2021, abrufbar unter: [https://www.berlin.de/rbmskzl/regierende-buergermeisterin/senat/koalitionsvertrag/berlin\\_koavertrag\\_2021\\_2026.pdf](https://www.berlin.de/rbmskzl/regierende-buergermeisterin/senat/koalitionsvertrag/berlin_koavertrag_2021_2026.pdf)
- Stadt Zürich, Die Stadttaube, 2. Aufl., Zürich 2011, abrufbar unter [https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ted/Deutsch/gsz\\_2/publikationen/beratung-und-wissen/publikationen/pdf/tiere/stadttaube.pdf](https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ted/Deutsch/gsz_2/publikationen/beratung-und-wissen/publikationen/pdf/tiere/stadttaube.pdf)
- Stringham Sydney A. et al., Divergence, Convergence, and the Ancestry of Feral Populations in the Domestic Rock Pigeon, in: Current Biology, Volume 22, 2012, S. 302-308, abrufbar unter : <https://www.cell.com/action/showPdf?pii=S0960-9822%2811%2901458-8>
- TVT – Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Arbeitskreis 3, Merkblatt Nr. 136, Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- / Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern, 2013
- Umlas Elizabeth, Trap-Neuter-Return: A Study of the Practice in Switzerland, in: Derecho Animal (Forum of Animal Law Studies), Volume 12/2, 2021, pp. 54-104
- Vier Pfoten, Stiftung für das Tier im Recht (TIR), ProTier, Keine Wildtiere im Zirkus!, Bericht zur Übergabe der Petition, 2018, abrufbar unter <https://www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch/deutsch/forderung/>
- Vogel Curt, Tauben, Augsburg 1997
- Wiese Viktor, Stadttauben im Griff, Populationsmanagement – artgerecht und erfolgreich, Stuttgart 2016

## II. Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, [SR 101](#)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, [SR 922](#)

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988, [SR 922.01](#)

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, [SR 455](#)

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008, [SR 455.1](#)

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, [SR 451](#)

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991, [SR 451.1](#)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (Deutschland), [BGBl. I S. 258, 896](#)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Deutschland), [BGBl. I S. 2542](#)

### **III. Materialien**

Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0935.01 vom 8. Dezember 2020 betreffend Neukonzeption Regionales Wildtiermanagement und Wildtier- und Jagdgesetz (WJG)

Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Berlin und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Berlin und DIE LINKE, Landesverband Berlin über die Bildung einer Landesregierung für die Legislaturperiode 2021-2026, vom 29. November 2021, abrufbar unter <https://spd.berlin/koalitionsvertrag>

Baden-Württemberg, Landesbeauftragte für Tierschutz, Tierschutz; Fang verwilderter Tauben, Stellungnahme vom 8. Juni 2016 zu einer Anfrage vom 13. August und 8. September 2014 betr. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG zum Bekämpfen von verwilderten Haustauben als Schädlinge